

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 06. November 2018 zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10/6 - Auguststraße -, Stadtbezirk Wanne	2
Regionaler Flächennutzungsplan Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen	3
Regionaler Flächennutzungsplan Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen.....	7
Öffentliche Bekanntmachung Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus der Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen am Börniger Bach im 2 EA und BA 1b in Herne (von km 0,00 bis 0,84)	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kacper Glowina.....	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Juan Salgado	10
Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes 2019.....	10
Rechtsbehelfsbelehrung.....	10
Festsetzungsverfügung über das Volksfest Cranger Kirmes 2019.....	11

Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 06. November 2018 zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10/6 - Auguststraße -, Stadtbezirk Wanne

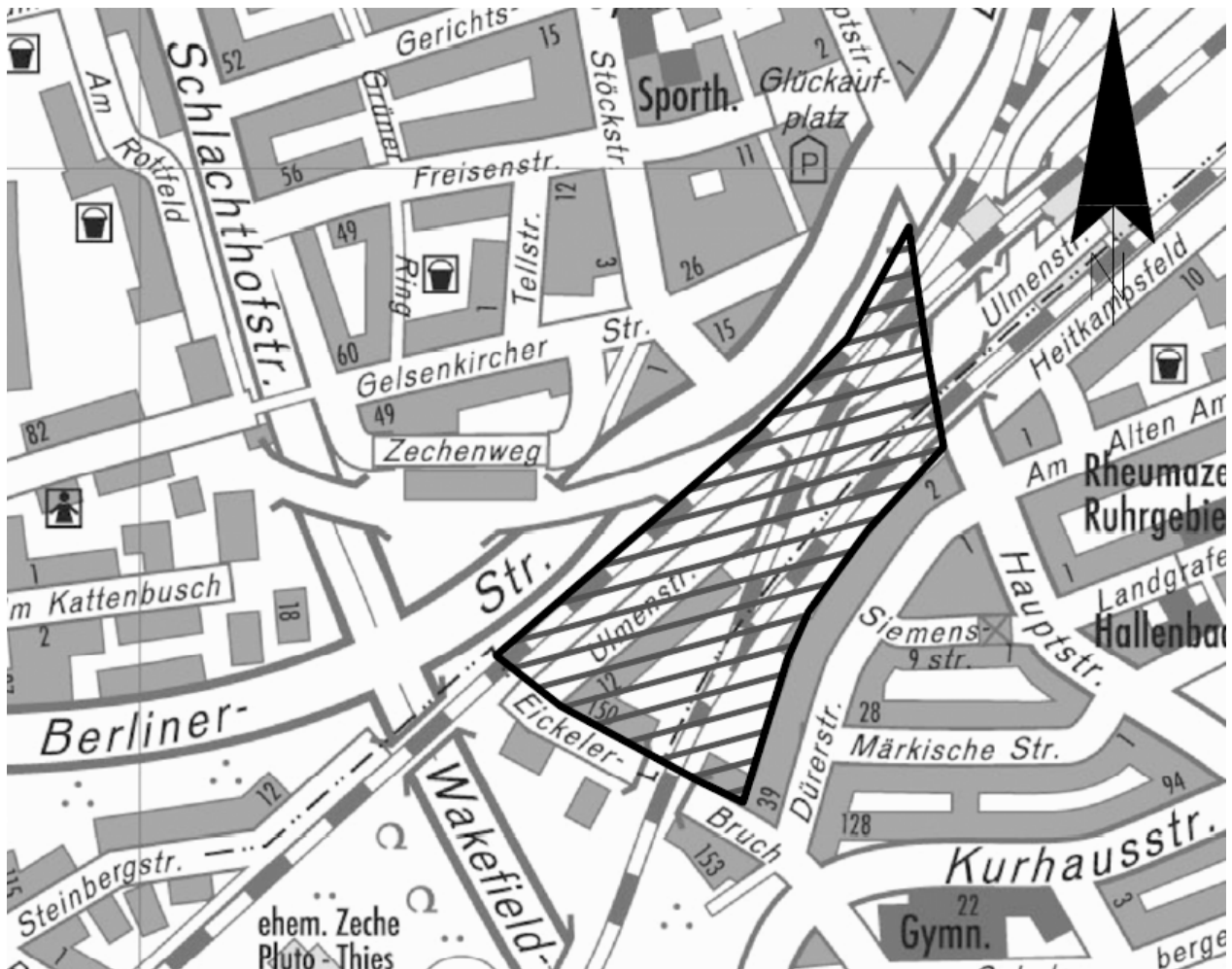
Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt:

die Einleitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/6 - Auguststraße -, gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 BauGB.“

Die Auguststraße wurde zwischenzeitlich umbenannt in Ulmenstraße. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 10/6 umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Nordosten durch die Gleisanlagen der Bahnlinie Wanne-Eickel Hbf. - Gelsenkirchen Hbf. im Süden durch die Anschlussbahn und im Westen durch die Straße Eickeler Bruch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Die Zielsetzungen des Bebauungsplans wurden in den vergangenen fünfzig Jahren nicht umgesetzt. Vielmehr wurden von Wohnungsgesellschaften der dortige Bestand privatisiert und von den Eigentümern wertsteigernde Maßnahmen an den Gebäuden vorgenommen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wird das Baugebiet zum unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von zukünftigen Vorhaben bestimmt sich daher nach Aufhebung des Bebauungsplans insbesondere nach den Regelungen des § 34 BauGB. Dabei muss im vorliegenden Fall vor allem beachtet werden, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Die Planunterlagen (Geltungsbereich und Übersichtsplan) können ab dem Tage der Aufstellungsbekanntmachung für die Dauer von drei Monaten im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Weitere Auskünfte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen erteilt der Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.126), Langekampstr. 36, 44652 Herne.

Hinweis:

Am 05.06.2018 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10/6 - Auguststraße - und die voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin der Einladung zu einer Bürgeranhörung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehender Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10/6 - Auguststraße - wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 06. November 2018

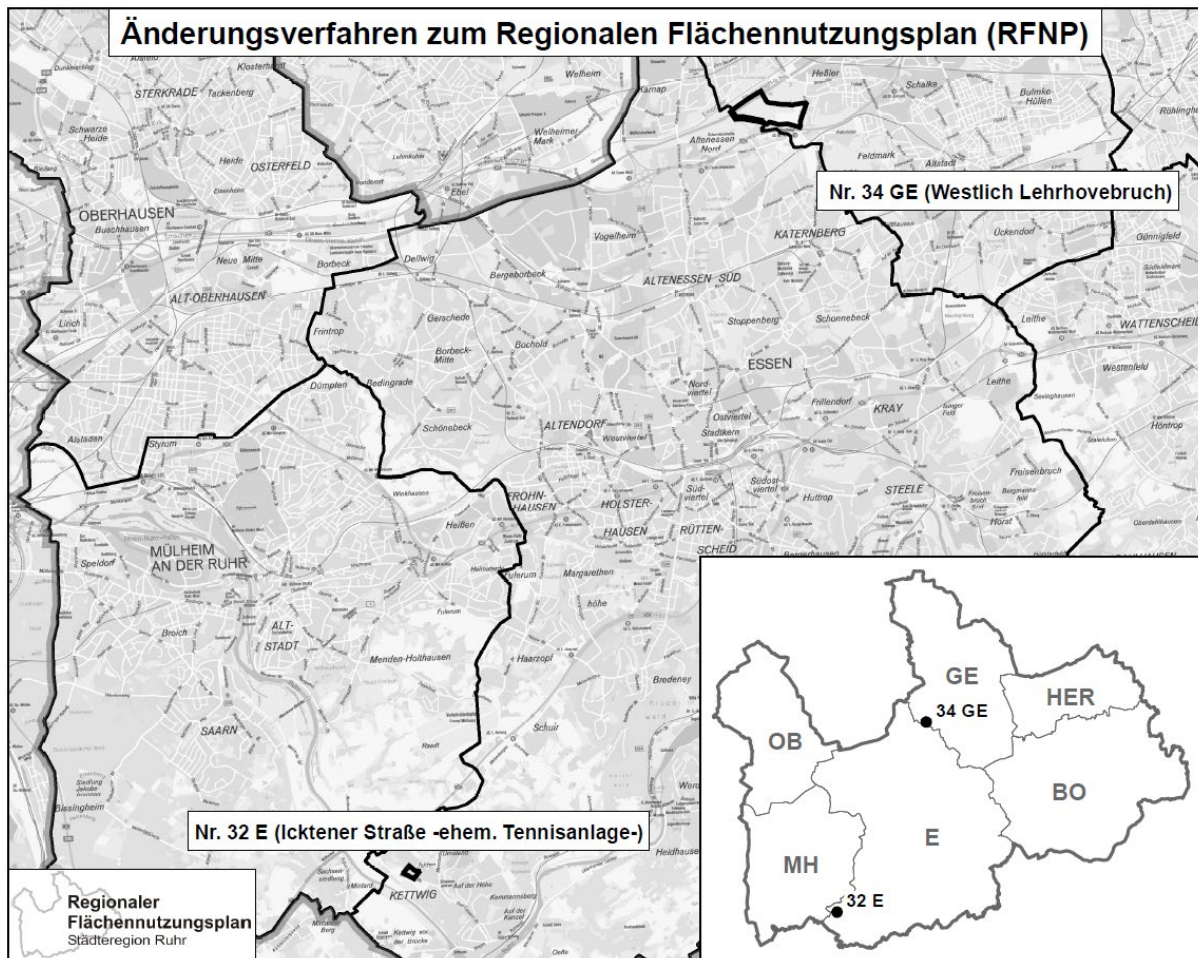
Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Regionaler Flächennutzungsplan Beteiligung der Öffentlichkeit Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Essen und Gelsenkirchen.

Der Rat der Stadt *Herne* hat am 30.10.2018 beschlossen, die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen und auf der Grundlage der Planentwürfe die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange für folgende Änderungsverfahren zum RFNP durchzuführen:

- 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)
- 34 GE Westlich Lehrhovebruch



Der Änderungsbereich 32 E befindet sich in Essen im Stadtteil Kettwig-Ickten. Er grenzt im Norden an die Icktener Straße und im Westen an das bewaldete Grundstück der Wohnbebauung Icktener Straße 43. Südlich und östlich wird der Änderungsbereich durch einen Fußweg begrenzt.

Der Änderungsbereich 34 GE befindet sich in Gelsenkirchen im Stadtteil Heßler und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Straße Lehrhovebruch im Osten, den Schwarzbach im Süden, den Rhein-Herne-Kanal im Westen und die südliche Grenze des Nordsternparks im Norden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPiG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zu den ausliegenden Änderungsentwürfen abgeben.

Die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes haben Auswirkungen auf die Umwelt. Daher sind im Rahmen der o.g. Änderungsverfahren gemäß § 8 (1) ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen (UP) durchgeführt und Umweltberichte erstellt worden.

Neben den Planentwürfen mit beigefügter Begründung enthält insbesondere der Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der derzeit geltenden Fassung:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft einschließlich Natura 2000-Gebiete
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft

- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter

Darüber hinaus sind die folgenden Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Änderungsverfahren 32 E

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landschaftsverband Rheinland	Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ – Hinweise auf Grundlagen zur Überprüfung des Schutzgutes
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf	Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ - Hinweis auf Fluglärm
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ – Hinweise auf Buchenwaldbestand und Biotopverbund Schutzgut „Wasser“ – Hinweis auf Beeinträchtigung des Ickter Baches „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Hinweis auf Verschattung
Fachgutachten	Borchert Ingenieure (2018)	Schutzgut „Boden“ – Altlastenverdachtsflächenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung;
Fachgutachten	Borchert Ingenieure (2018)	Schutzgut „Boden“ – Orientierende Baugrunderkundung
Fachgutachten	Umweltbüro Essen (2018)	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung
Fachgutachten	Peutz Consult (2018)	Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Schalltechnische Untersuchung

Änderungsverfahren 34 GE

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ – Hinweis auf Bodendenkmal
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Münster	Schutzgut „Wasser“ – zukünftiges Entwicklungspotenzial des Schwarzbaches
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, einschließlich Natura 2000-Gebiete“ – Vorliegen einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung Stufe 2

Die Planunterlagen (Entwürfe der Änderungspläne, Begründungen, Umweltberichte, Abwägungssynopsen) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen

Stellungnahmen liegen in der Zeit
vom 03.12.2018 bis 11.01.2019 (einschließlich)
in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Herne können die Planunterlagen an den behördlichen Arbeitstagen im **Technischen Rathaus** der Stadt Herne, **Langekampstraße 36**, 44652 Herne im **Foyer des Gebäudeteils B** von **08:00 bis 18:00 Uhr** eingesehen werden. Aufgrund der Betriebsferien ist eine Einsicht der Planunterlagen vom 24.12.2018 bis zum 01.01.2019 nicht möglich.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: (0201) 88 61-210/-212) zu erfragen. Auskunft in der Stadt **Herne** erteilen Peter Rogge (Tel. 02323 / 16 3017) oder Svenja Skowronski (Tel. 02323 / 16 3771).

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Änderungspläne, zu den Begründungen und zu den Umweltberichten können während der Auslegungsfrist **bis zum 11.01.2019 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,
- bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstraße 36, 44652 Herne
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Herne während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, und der Ausschüsse nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 05.11.2018

Der Oberbürgermeister

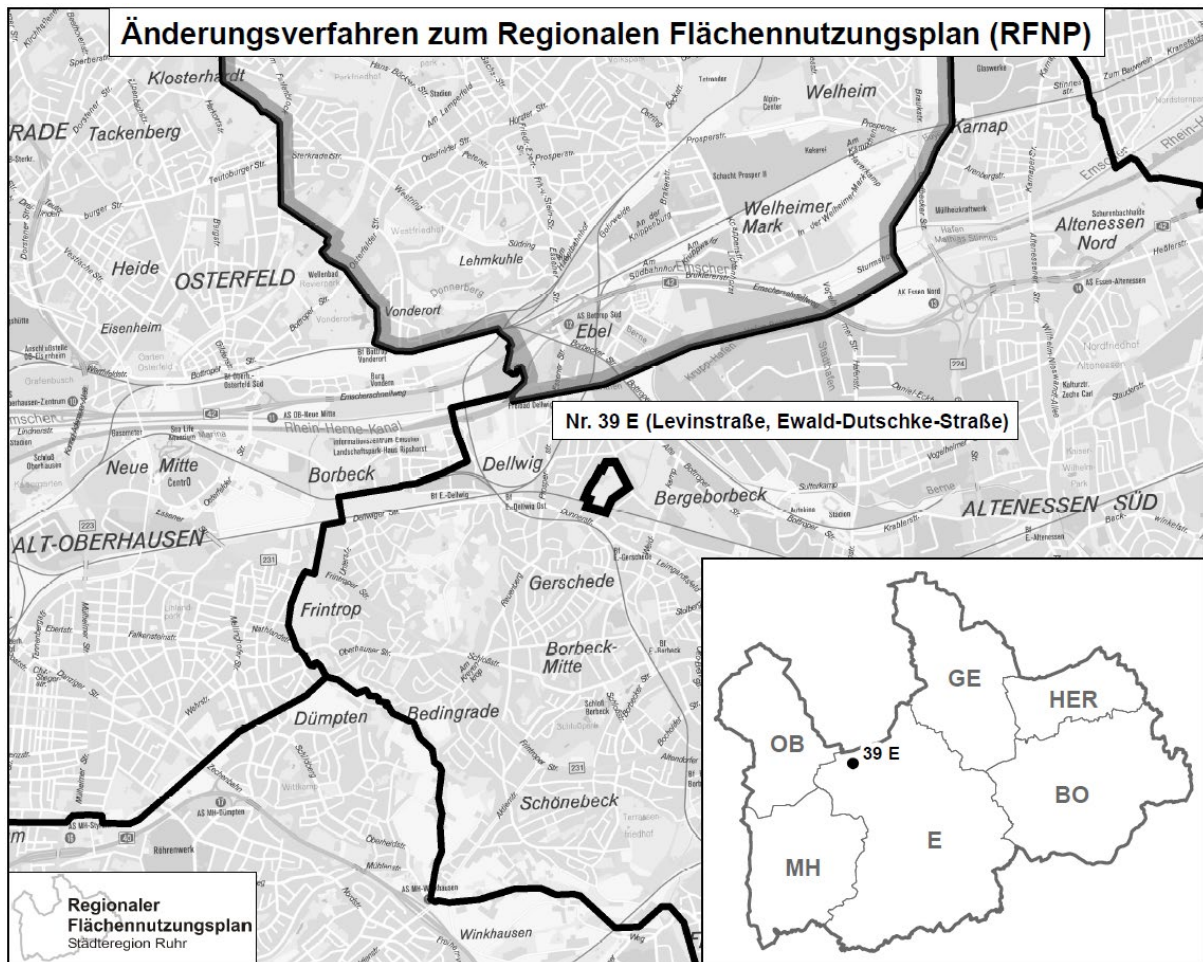
I.V. F r i e d r i c h s , Stadtrat

Regionaler Flächennutzungsplan Beteiligung der Öffentlichkeit

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Herne hat am 30.10.2018 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen: **39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße**



Der Änderungsbereich 39 E befindet sich in Essen im Stadtteil Gerschede und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Köln-Mindener Bahnlinie im Süden, die Ewald-Dutschke-Straße im Westen, einen kleinen Verbindungsweg im Norden sowie durch die rückwärtige Bebauung an der Levinstraße und der Straße Gerscheder Weiden im Nordosten und Osten. Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und

Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Herne in der Zeit **vom 03.12.2018 bis 11.01.2019** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen im **Technischen Rathaus** der Stadt Herne, **Langekampstraße 36**, 44652 Herne im **Foyer des Gebäudeteils B** von **08:00 bis 18:00 Uhr** eingesehen werden. Aufgrund der Betriebsferien ist eine Einsicht der Planunterlagen vom 24.12.2018 bis zum 01.01.2019 nicht möglich.

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Herne erteilen

Peter Rogge (02323 16 3015)

Svenja Skowronski (02323 16 3771)

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP- Änderung führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Herne, 05.11.2018

Der Oberbürgermeister:

I.V. F r i e d r i c h s Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Emschergenossenschaft, Essen, auf Erteilung einer Erlaubnis zur bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser im Rahmen des Baus der Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen am Börniger Bach im 2 EA und BA 1b in Herne (von km 0,00 bis 0,84)

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), eine Erlaubnis für eine vorübergehende Grundwasserentnahme und –einleitung in den Landwehrbach und den Börniger Bach im Rahmen des Baus von Abwasserkanälen und Regenwasserbehandlungsanlagen beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme zur Entnahme, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 bis weniger als 100.000 m³, und damit um ein Vorhaben gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), und § 5 (2) UVP, für das eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die zeitlich auf den Bau der Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen beschränkte Grundwasserentnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Insgesamt weisen die durch die Grundwasserabsenkungen entstehenden Absenktrichter nur geringe Ausdehnung bis 81 m (worst-case-Betrachtung) aus. Randlich außerhalb der Absenktrichter liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (Kennung GB-4409-0038: stehendes Kleingewässer). Im direkten Wirkraum des Vorhabens befindet sich eine feuchte-abhängige, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Becken mit Röhricht) östlich des Börniger Baches, nördlich der Berkelstraße, die durch die Grundwasserabsenkung betroffen sein könnte. Die Absenkungsdauer beträgt im Bereich dieser Schachtbauwerke ca. zwölf Wochen. Um eine dauerhaften Beeinträchtigung beider Biotope auszuschließen sind in die wasserrechtlichen Genehmigung Auflagen aufgenommen worden. So erfolgt über das gesamte Vorhaben eine ökologische Baubegleitung, die eine Überwachung der Biotope und der Wasserstände zum Schwerpunkt hat. Bei Wasserstandsabfall in den Feuchtbereichen wird, um eine Beeinträchtigung der feuchte-abhängigen Vegetation sowie von amphibisch lebenden Tieren auszuschließen, der Wasserspiegel des Feuchtbereiches durch Wassergaben gestützt werden. Das Überpumpen von abgepumptem Grundwasser ist nur bei entsprechender Qualität möglich und wird durch chemische Analysen belegt. Auf Grund der Kürze der Entnahmedauer der Grundwasserentnahme und unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der geschützten Biotope auszugehen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, den 09.11.2018

Der Oberbürgermeister:

i.V. Friedrichs, **Stadtrat**

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kacper Glownia

Für Kacper Glownia, letzte bekannte Anschrift: Stöckstr. 4, 44649 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 30.10.2018, Aktenzeichen 44/1 San 834/18

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 30.10.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Juan Salgado

Für Juan Salgado, letzte bekannte Anschrift: Südstr. 111, 44625 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 02.11.2018, Aktenzeichen 44/1 San 683/18

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 02.11.2018

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzungsverfügung Cranger Kirmes 2019

Nachfolgende Festsetzungsverfügung über das Volksfest Cranger Kirmes 2019 vom 22. Oktober 2018 gebe ich hiermit nach § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10.05.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 37/2016 vom 16.12.2016) öffentlich bekannt.

Gegen diese Verfügung steht der nachfolgende Rechtsbehelf offen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Festsetzungsverfügung über das Volksfest Cranger Kirmes 2019

Empfänger:

Stadt Herne
Friedrich-Ebert-Platz 2
44623 Herne

Absender:

Stadt Herne
Postfach 10 18 20
44621 Herne
FB 44/2-Zy
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
Berliner Platz 9
44623 Herne
Zimmer: 2.48

Datum:

22.10.2018

Festsetzung von Volksfesten gemäß § 69 GewO;

Festsetzungsverfügung

Auf Ihren Antrag vom 4. September 2018 wird hiermit gemäß § 69 GewO die Cranger Kirmes auf dem Cranger Kirmesplatz als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO für die Zeit vom

1. bis einschließlich 11. August 2019 festgesetzt.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Tag	Datum	Öffnungszeiten
Donnerstag	01.08.2019	16:00 bis 24:00 Uhr
Freitag	02.08.2019	13:00 bis 02:00 Uhr
Samstag	03.08.2019	13:00 bis 02:00 Uhr
Sonntag	04.08.2019	11:00 bis 24:00 Uhr
Montag	05.08.2019	13:00 bis 24:00 Uhr
Dienstag	06.08.2019	13:00 bis 24:00 Uhr
Mittwoch	07.08.2019	13:00 bis 24:00 Uhr
Donnerstag	08.08.2019	13:00 bis 24:00 Uhr
Freitag	09.08.2019	13:00 bis 02:00 Uhr
Samstag	10.08.2019	13:00 bis 02:00 Uhr
Sonntag	11.08.2019	11:00 bis 24:00 Uhr

Das Cranger Kirmesgelände umfasst die farblich markierte Fläche des anliegenden Lageplans nebst Nebenstraßen (Maßstab 1:2.500), der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

Dieser Plan kann bei der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, Zimmer 2.48, 44623 Herne während der Öffnungszeiten (montags bis

freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags, donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) auch im Maßstab 1:1.000 eingesehen werden.

Die Flächen für infrastrukturelle Einrichtungen (insbesondere Toilettenwagen und 10-KV-Stationen) sind von der Festsetzungsfläche ausgenommen. Die genauen Standorte können zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht spezifiziert werden. Dies kann erst im Rahmen des Aufbaues der Veranstaltung erfolgen.

Rechtsgrundlagen

GewO Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802)

Rechtsmittelbelehrung

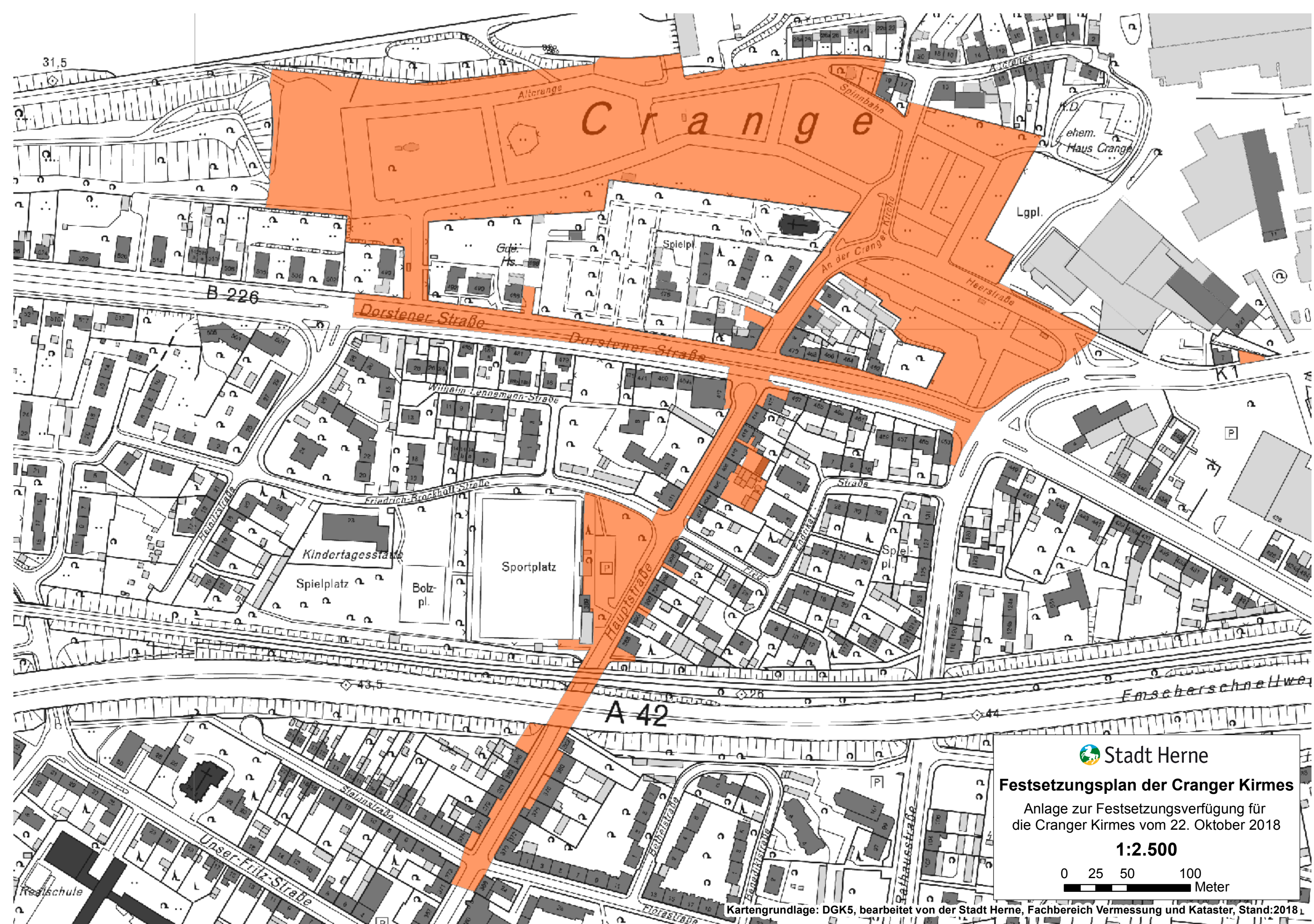
Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

In Vertretung

Chudziak

Anlage

Lageplan 1:2.500



 Stadt Herne

Festsetzungsplan der Cranger Kirmes

Anlage zur Festsetzungsverfügung für
die Cranger Kirmes vom 22. Oktober 2018

1:2.500

0 25 50 100
Meter

Kartengrundlage: DGK5, bearbeitet von der Stadt Herne, Fachbereich Vermessung und Kataster, Stand:2018